

(2) 2881 2

LA
I-K
ZEITUNG
1839



Laibacher Zeitung.

N^o 96.

Samstag

den 30. November

1839.

Illyrien.

Einladung

zur ersten vorläufigen Versammlung des Krainischen Landes-Museal-Vereins.

Die von dem ständischen verstärkten Ausschusse unterm 12. October 1837 an die vaterländischen Freunde der Wissenschaften zur Bildung eines Vereins des Krainischen Landes-Museums erlassene Einladung hatte bis nun den erfreulichen Erfolg, daß sich bereits eine bedeutende Anzahl Vaterlandsfreunde für den Beitritt zu diesem Vereine erklärt hat. — Da nun Se. k. k. Apostolische Majestät, unser allergnädigster Landesvater, mittelst allerhöchster Entschliessung vom 25. Juni d. J. die Statuten des Vereins allergnädigst zu genehmigen geruhet haben, und nach dem in dem leztthinigen Landtage der Herr Vereinsvorstand auch schon gewählt worden ist, so erübrigt zur förmlichen Constituirung des Vereins nur noch, daß für das wissenschaftliche und öconomische Fach von den Herren Vereins-Mitgliedern ein beratender Ausschuss statutenmäßig gewählt, und für die Cassageschäfte des Vereins ein Cassier bestellt werde. — Zu diesem Behufe wird nun am 18. December d. J. um 10 Uhr Vormittags im Saale des hiesigen Landhauses eine Gesellschafts-Versammlung Statt finden. — Die P. T. Herren Gönner des Landes-Museums, welche zur Erhaltung und Beförderung dieses Institutes durch Leistung jährlicher Beiträge schon dormal mitwirken, oder sich zur dießfälligen Mitwirkung entweder mittelst jährlicher Beiträge oder mittelst wissenschaftlicher oder sonstiger Geschäftseistung bei dem Einreichungs-Protocolle der ständischen Berordneten-Stelle, oder bei dem ständischen Realitäten-Inspector, Herrn Franz Possanner v. Ehrenthal, noch erklären wollen, werden hiemit eingeladen, am besagten 18. December d. J. die gedachte erste gesellschaftliche

Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren. — Die Aufnahms-Diplome werden den Herren Vereins-Mitgliedern statutenmäßig ausgefertigt werden, sobald der Verein in Wirksamkeit tritt. — Bei diesem Anlasse spricht der verstärkte ständische Ausschuss den Wunsch aus, daß sich die Vaterlandsfreunde, deren schönem und rühmlichen Sinne das Landes-Museum sein bisheriges Gedeihen und Wachstum verdankt, eifrig angelegen seyn lassen wollen, für dieses Institut, welches zu seinem Fortbestande und zu seiner ferneren Entwicklung vielfältiger Unterstützung so sehr bedarf, eine noch mehrere Theilnahme zu erwecken. — Von dem ständischen verstärkten Ausschusse in Krain. Laibach am 15. November 1839.

Die illyrische Landesstelle hat in die durch die Pensionirung des Amtszeichners Franz Deschmann vacante erste illyrische Baudirections-Amtszeichners-Stelle den zweiten Amtszeichner Franz Haasfeld vorrücken lassen, und die hiedurch erledigte provisorische Amtszeichners-Stelle der illyrischen Baudirection dem technischen Practikanten Wenzel Stebry verliehen. — Laibach am 16. November 1839.

Triest, 12. Nov. Man erwartet hier binnen Kurzem die Herzoginn von Berry; es sind für sie und ihr Gefolge in der Locanda grande über 20 Zimmer bestellt worden. — Aus Görz wird berichtet, daß dem unweit der Stadt in dem Franciscaner-Kloster zu Castagnavizza am Jahrestag des Absterbens Karls X. abgehaltenen Requiem, nebst dem Herzog Angoulême und seiner Gemahlin viele ausgezeichnete Franzosen, die bei der königlichen Familie auf Besuch sich befinden, beigewohnt haben.

Wien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Bezirks-Vorsteherstellen in Zara, Ragusa, Capo d'Istria und Neustadt mit dem Titel und Charakter eines k. k.

Cameralraths dem Affessor der Dalmatiner Finanz-Intendanz, Johann Raßo, dem Secretär der Dalmatiner Finanz-Intendanz, Johann Bapt. Coludrovich, dem Secretär der mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Victor Schmitzhäuser, und dem Secretär der illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Franz Fröhlich, verliehen.

Bei der Liquidatur der privilegierten österreichischen Nationalbank werden vom 20. December 1839 an, weder Umschreibungen oder Vormerkungen von Actien vorgenommen, noch Coupons hinausgegeben werden.

Die Wiedereröffnung für Vormerkungen und Umschreibungen, so wie jene der Coupons-Hinausgabe findet am 8. Jänner 1840 Statt.

Die für das laufende zweite Semester 1839 entfallende Dividende wird unmittelbar nach der diesfälligen Entscheidung des am 8. Jänner 1840 abzuhaltenden Bank-Ausschusses bekannt gemacht und erfolgt werden.

Wien am 21. November 1839.

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Joh. Heinrich Freih. v. Seymüller,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Sigmund Edler v. Wertheimstein,
Bank-Director.

S p a n i e n.

Madrid, 7. November. Spartero hat den Befehl gegeben, alle Familien, welche Angehörige unter den Schaaren Cabrera's haben, nach Morella zu verweisen. Da sie dort aber nicht aufgenommen werden, so gerathen sie in eine traurige Lage. Spartero's, so wie Cabanero's Proclamationen haben übrigens bis jetzt nicht die geringste Wirkung hervorgebracht, und ein Adjutant des letzteren wurde nebst 70 andern Ueberläufern in Olite durch den Carlisten-Chef Bosque gefangen genommen. Sie sollen auf der Stelle erschossen worden seyn. Derselbe Bosque überfiel am 31. v. M. die Besatzung von Calanda, und machte mehrere Gefangene. Spartero stieß am 30. zwischen Camarillas und Miravete auf vier Carlistische Bataillone, die sich nach einem unbedeutenden Gefecht auf Pitarque zurückzogen. Am 31. hatte er sein Hauptquartier in Fortanete, am 1. in Bordon; der Graf v. Belascoain in Luco, die dritte Division stand in Mas de las Matas und Aguaviva, die vierte und die zweite der Armee des Centrums in Fortanete und Tronchon. Cabrera war in Villaluengo und den Fichtenwäldern von Ejelva; Garcia und Bosque in Sinebrosa. Am 2. soll Spartero in Monroyo, und am 3. in la Pobleta, drei Stunden von Morella, gewesen seyn.

Madrid, 9. Nov. Spartero hatte am 3. sein

Hauptquartier in Parras de Castellote; der General D'Donnell das seinige in Fortanete. Die Division Hoyos stand in Camarillas, Alcalá in der Linie von Palomar, ein Theil der Reserve in Teruel, ein anderer blokirt Segura. Cabrera und Langostera hatten sich auf die steilen Höhen von Cantavieja und Morella gezogen. Kleinere Carlistische Corps hielten Caudiel und Ejelva besetzt. (Allg. Z.)

Die Pariser Abendjournale vom 15. Nov. bringen folgende Nachrichten aus Spanien: „Der Moniteur Parisien meldet aus Madrid vom 9. Nov.: „Der Marschall Spartero wird vor dem 20. d. M. in dieser Hauptstadt erwartet. — Es werden Truppen nach Madrid instruirt, um die öffentliche Ruhe daselbst aufrecht zu erhalten. Hr. Balboa, Commandant der Provinz Mancha, soll zum Militärgouverneur von Madrid ernannt werden.“ — Die Sentinelle des Pyrenées enthält folgendes Schreiben eines Offiziers aus dem Hauptquartier Cabrera's an einen seiner Freunde: „Man spricht hier von nichts, als von einem in diesen Tagen Statt gefundenen Versuche, unsern General zu entführen. Ein englischer Agent, der zu Tortosa angelangt war, kam in Cabrera's Hauptquartier mit der Meldung, daß er am Bord eines englischen Schiffes 10,000 Stück Gewehre habe, die er ihm verkaufen, und in einem unweit der Seeküste gelegenen Dorfe abliefern wolle. — Cabrera, an die Wahrheit dieser Angabe glaubend, machte sich mit zweien seiner Adjutanten und 60 Reitern nach dem bezeichneten Orte auf den Weg. Aus Vorsicht schickte er jedoch seine zwei Adjutanten auf Recognoscirung voran. Als diese nicht zurückkamen, detachirte er einige Reiter mit einem Offizier, um das Dorf zu recognosciren, wo sie mit Schüssen aus den Häusern empfangen wurden. Die Reiter kehrten in aller Eile um, und bald erfuhr man, daß das Ganze eine Falle war, die man Cabrera gelegt hatte, um sich seiner Person zu bemächtigen; einige Christinische Compagnien lagen in dem Dorfe versteckt.“ (St. B.)

Osmanisches Reich.

Nachstehendes ist der Inhalt des (in unserm letzten Blatte erwähnten) am 3. d. M. zu Constantinopel feierlich bekannt gemachten Hattischerifs:

Großherlicher Hattischerif, wodurch Seine Hoheit in Ihrer Milde und Gerechtigkeit und voll Liebe und Sorgfalt für Ihr Volk, neue Institutionenschafter und einführt, die einzig und allein zum Zwecke haben, die Religion und die Regierung zu befestigen und das Land und die Nation zu regeneriren*.)

*) Dieser Titel des Hattischerifs fehlt in der französischen Uebersetzung.

Jedermann weiß, daß in den ersten Zeiten der ottomanischen Monarchie die glorieichen Gebote des Korans und die Gesetze des Reiches eine stets geachtete Richtschnur waren. Demzufolge wuchs das Reich an Kraft und Größe, und alle Unterthanen, ohne Ausnahme, hatten den höchsten Grad von Wohlhabenheit und Wohlstand erreicht. Seit 150 Jahren ist eine Reihe von Zufällen und verschiedenen Ursachen Schuld gewesen, daß man aufhörte, dem geheiligten Coder der Gesetze und den daraus fließenden Vorschriften gemäß zu handeln und die ehemalige Kraft und der ehemalige Wohlstand haben sich in Schwäche und Verarmung verwandelt; denn ein Reich verliert in der That jede Stabilität, wenn es aufhört, seine Gesetze zu beobachten.

Diese Betrachtungen sind ohne Unterlaß Unserem Geiste gegenwärtig, und seit dem Tage Unserer Thronbesteigung hat Uns der Gedanke an das öffentliche Wohl, an die Verbesserung des Zustandes der Provinzen und an die Erleichterung der Völker einzig und allein beschäftigt. Wenn man nun die geographische Lage der ottomanischen Provinzen, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Geschicklichkeit und Intelligenz der Bewohner in Erwägung zieht, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß, wenn man sich bemüht, die wirksamen Mittel zu finden, das Resultat, welches Wir mit dem Beistande Gottes zu erzielen hoffen, in dem Zeitraume von einigen Jahren erreicht werden kann. Solchergehalt also, voll des Vertrauens auf den Beistand des Allerhöchsten, gestützt auf die Fürbitte unseres Propheten, halten Wir es für angemessen, dahin zu trachten, den Provinzen, welche das ottomanische Reich ausmachen, durch neue Institutionen die Wohlthat einer guten Administration zu verschaffen.

Diese Institutionen müssen vorzüglich drei Punkte im Auge haben, und diese sind: 1) die Garantien, welche Unsern Unterthanen eine vollkommene Sicherheit für ihr Leben, für ihre Ehre und für ihr Vermögen gewähren; 2) eine regelmäßige Art, die Steuern auszuscheiden und zu erheben; 3) eine gleichfalls regelmäßige Art für die Aushebung der Soldaten und die Dauer ihres Dienstes.

Und in der That, sind denn nicht das Leben und die Ehre die kostbarsten Güter, die es gibt? Welcher Mensch, welchen Widerwillen ihm auch sein Charakter gegen den Verrath *) einflößen mag, wird sich enthalten können, seine Zuflucht hierzu zu nehmen, und dadurch der Regierung und dem Lande zu schaden, wenn sein Leben und seine Ehre in Gefahr gesetzt werden? Wenn er dagegen in dieser Hinsicht einer vollkommenen Sicherheit genießt, wird er sich

nicht von den Wegen der Treue entfernen, und alle seine Handlungen werden zum Besten der Regierung und seiner Brüder beitragen.

Wenn Mangel an Sicherheit hinsichtlich des Vermögens obwaltet, bleibt Jedermann kalt bei der Stimme des Fürsten und des Vaterlandes; Niemand kümmert sich um den Fortschritt des Staatsvermögens, da die eigenen Besorgnisse alle Aufmerksamkeit verschlingen; wenn dagegen der Bürger sein Eigenthum jeder Art vertrauensvoll besitzt, so fühlt er, voll Eifer für seine Geschäfte, deren Kreis er zu erweitern sucht, um dem Kreise seiner Genüsse mehr Umfang zu geben, wie sich in seinem Herzen die Liebe zum Fürsten und zum Vaterland, die Anhänglichkeit an letzteres mit jedem Tage verdoppeln. Diese Gefühle werden für ihn die Quelle der preiswürdigsten Handlungen.

Was die regelmäßige und feste Bestimmung der Steuern anlangt, so ist es von großer Wichtigkeit, diesen Gegenstand zu reguliren; denn der Staat, welcher, zur Vertheidigung seines Gebietes, zu verschiedenen Ausgaben genöthigt ist, kann sich das für seine Armeen und andere Bedürfnisse nöthige Geld nur durch die Abgaben, die von seinen Unterthanen erhoben werden, verschaffen. Obgleich, Gott sey Dank, die Unterthanen Unseres Reiches seit einiger Zeit von der Geißel der Monopole, die man sonst mit Unrecht als eine Quelle des Einkommens betrachtete, befreit sind, so besteht noch immer ein leidiger Gebrauch, der nur unglückliche Folgen haben kann, nämlich der Gebrauch der unter dem Namen: Itizam (jährlicher Pacht) bekannten verkäuflichen Concessionen. Bei diesem System ist die Civil- und Finanz-Administration eines Ortes der Willkühr eines einzigen Menschen, mit andern Worten, zuweilen der eisernen Hand der heftigsten und gierigsten Leidenschaft preisgegeben; denn wenn dieser Pächter nicht gut ist, so wird er kein anderes Augenmerk, als seinen eigenen Vortheil haben.

Es ist demnach nöthig, daß in Zukunft jedes Mitglied des ottomanischen Staatsvereins, für ein bestimmtes Quantum von Auflagen, nach seinem Vermögen und nach seinen Kräften taxirt werde, und nichts, was darüber ist, von ihm gefordert werden könne. Auch müssen durch besondere Gesetze die Ausgaben Unserer Land- und Seemacht festgesetzt und beschränkt werden.

Obgleich, wie Wir bereits gesagt haben, die Vertheidigung des Landes eine wichtige Sache, und es eine Pflicht für alle Einwohner ist, zu diesem Ende Soldaten zu liefern, so ist es dennoch nöthig geworden, Gesetze aufzustellen, um die Contingente, welche jeder Ort, nach den Bedürfnissen des Augen-

*) In der französischen Uebersetzung heißt es: violence.

blicks, zu stellen hat, zu reguliren, und die Zeit des Militärdienstes auf vier oder fünf Jahre zurückzuführen. Denn es ist zugleich eine Ungerechtigkeit und ein tödtlicher Schlag für den Ackerbau und für die Industrie, wenn man, ohne Rücksicht auf die respective Bevölkerung der Orte, in dem einen mehr, in dem andern weniger Mannschaft nimmt, als sie liefern können; so wie man die Soldaten zur Verzweiflung treibt und zur Entvölkerung des Landes beiträgt, wenn man sie ihr ganzes Leben lang im Dienste behält.

Mit kurzen Worten: Ohne die verschiedenen Gesetze, deren Nothwendigkeit man gesehen hat, gibt es für das Reich weder Kraft noch Reichthum, noch Glück, noch Ruhe; diese sind vielmehr erst von der Existenz jener neuen Gesetze zu erwarten. Deshalb soll in Zukunft die Rechtsache eines jeden Bezichtigten, unseren göttlichen Gesetzen gemäß, nach vorgängiger Untersuchung und Prüfung, öffentlich abgeurtheilt werden, und so lange kein regelmäßiges Urtheil Statt gefunden hat, soll Niemand eine andere Person, heimlich oder öffentlich, durch Gift, oder durch eine andere Todesart umbringen dürfen.

Es soll Niemanden erlaubt seyn, irgend Jemanden, wer es auch sey, an seiner Ehre zu kränken.

Jeder soll sein Eigenthum aller Art besitzen und mit vollster Freiheit darüber verfügen, ohne daß ihm Jemand dagegen ein Hinderniß in den Weg legen darf; so z. B. sollen die unschuldigen Erben eines Verbrechers ihrer gesetzlichen Rechte nicht beraubt, und die Güter des Verbrechers nicht confiscirt werden.

Diese kaiserlichen Concessionen erstrecken sich auf alle unsere Unterthanen, von welcher Religion oder Secte sie seyn mögen; sie alle ohne Ausnahme sollen derselben theilhaftig werden. Eine vollkommene Sicherheit wird demnach von Uns den Bewohnern des Reiches für ihr Leben, für ihre Ehre und für ihr Vermögen gewährt, wie es der geheiligte Wortlaut Unseres Gesetzes erheischt.

Was die übrigen Punkte anlangt, da sie durch das Zusammenwirken aufgeklärter Meinungen geregelt werden müssen, so wird sich Unser Justizconseil, durch neue Mitglieder, insofern es nöthig ist, vermehrt, mit dem sich an gewissen, von Uns zu bestimmenden Tagen unsere Minister und Großwürdenträger *) des Reiches vereinigen werden, zu dem Ende versammeln, um Reglementargesetze über diese Punkte, welche die Sicherheit des Lebens und des Vermögens betreffen, und über den Punct der Fest-

setzung der Steuern zu entscheiden. Jeder wird in diesen Versammlungen seine Ideen frei ausinandersetzen und sein Gutachten geltend machen. Die Gesetze in Betreff der Regulirung des Militärdienstes sollen im Kriegsbrüche, der seine Sitzungen im Pallaste des Seraskiers hält, betrachtet werden. Sobald ein Gesetz zu Stande gebracht seyn wird, um für immer gültig und vollziehbar zu seyn, soll es Uns vorgelegt werden; und Wir werden es durch unsere Sanction schmücken, die Wir mit unserer kaiserlichen Hand voransetzen werden.

Da diese gegenwärtigen Institutionen keinen andern Zweck haben, als die Religion, die Regierung, die Nation und das Reich wieder ausblühen zu machen, so verpflichten Wir Uns, nichts zu thun, was dem zuwider wäre. Zum Uterpfand Unseres Versprechens wollen wir, indem Wir sie in dem Saale, wo der glorreiche Mantel des Propheten aufbewahrt wird, niedergelegt haben, sie in Gegenwart sämmtlicher Ulemas und der Großen des Reiches im Namen Gottes beschwören; und hierauf die Ulemas und die Großen des Reiches, den Eid leisten lassen.

Nachdem dieß geschehen, soll jeder von den Ulemas oder von den Großen des Reiches, oder jede andere Person, wer sie auch seyn mag, welche diese Institutionen verlegt, ohne Rücksicht auf Rang, auf Achtung und auf Credit der Person, die ihrem wohl-erwiesenen Vergehen entsprechende Strafe erlitten. Ein Strafgesetzbuch soll zu diesem Ende verfaßt werden.

Da sämmtliche Beamte des Reiches heute einen angemessenen Gehalt beziehen, und die Besoldungen derjenigen, deren Amtsverrichtungen noch nicht hinlänglich bezahlt sind, regulatirsirt werden sollen, so wird ein strenges Gesetz gegen den Handel mit Gunst und Aemtern (Niqbet), den das göttliche Gesetz verwirft, und der eine der Hauptursachen des Verfalls des Reiches ist, erlassen werden.

Da die oben festgesetzten Anordnungen eine vollständige Veränderung und Erneuerung der alten Gebräuche sind, so soll dieses kaiserliche Handschreiben in Constantinopel und an allen Orten Unseres Reiches bekannt gemacht, und sämmtlichen in Constantinopel residirenden Bottschaftern der befreundeten Mächte amtlich mitgetheilt werden, damit sie Zeuge seyen von der Verleihung dieser Institutionen, die, wenn es Gott gefällig ist, ewig dauern werden.

Hierüber möge der allerhöchste Gott uns alle in seiner heiligen und würdigen Obhut bewahren.

Mögen diejenigen, welche den gegenwärtigen Institutionen zuwider handeln, der Gegenstand des göttlichen Fluches und für immer einer jeden Art des Glückes beraubt seyn. (S. B.)

*) In der französischen Uebersetzung heißt es: les Notables.